

**Ablauf der CC-Kontrolle auf dem Betrieb
durch den Technischen Prüfdienst der
Landwirtschaftskammer NRW**

Zuständigkeitsbereiche

- Der Technische Prüfdienst ist in NRW zuständig für die systematischen Überprüfungen der Cross Compliance-Vorschriften in den Bereichen Anhang III, Nitrat, Pflanzenschutz und Klärschlamm, Grundwasser, FFH, Vogelschutz und Phosphat*
- Bei Überschreiten der Grenze von 5 % Grünlandumbruch: Prüfung des Grünlanderhaltungsgebots

* bei Agrarumweltmaßnahmen nach ELER-VO (EG) 1698/2005

Ankündigung der Prüfung

- Die EU-Richtlinien schreiben grundsätzlich unangekündigte Kontrollen vor.
- Sofern der Zweck der Überprüfung nicht gefährdet ist, wird eine Ankündigung bis zu max. 14 Tage vorher gestattet mit Ausnahmen der Tierkontrollen.
- Im Regelfall meldet der Prüfer seinen Betriebsbesuch an.
- Ein Teil der Kontrollen erfolgt jedoch auch unangemeldet, um den Vorgaben der EU gerecht zu werden.

- Bei der Prüfung sollte entweder der Betriebsleiter selbst oder eine von ihm benannte und auskunftsberechtigte Person anwesend sein, die mit den Gegebenheiten des Betriebes vertraut ist.

- Der Zeitrahmen für die Kontrolle variiert je nach Betriebstyp und Kontrollumfang;

ca. 3 - 4 Stunden sollten eingeplant werden.

Wenn der Prüfbetrieb sehr viele Parzellen hat, kann es länger dauern, da 50 % der Schläge laut Flächenverzeichnis zu besichtigen sind !

Folgende Unterlagen sind für eine abschließende Prüfung erforderlich:

- Richtwerte oder Untersuchungsergebnisse für den Nmin-Gehalt auf Ackerland (z.B. LZ, Wochenblatt, Internetangebot der LWK) [cc-infobroschuere-2009.pdf](#); [Nmin-2009.pdf](#); [DüVO.pdf](#); [Link für Richtwerte.doc](#)
- Richtwerte für den N-Gehalt im Wirtschaftsdünger (z.B. Internetangebot der LWK) [Faustzahlen Nährstoffgehalte org. Dünger.pdf](#); [Internet LWK NRW Nmin.ppt](#)
- Nährstoffvergleich vom letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr [NV erforderlich 2009.ppt](#); [Hans Müller NV.doc](#)
- Aktueller HIT-Auszug bei Rinderhaltern (liegt dem Prüfer vor)
- Buchführungsunterlagen (zur Ermittlung der Stallplätze in Schweinehaltenden Betrieben)
- Einkaufsbelege der letzten Aufstallung (Geflügelhalter)

- Baupläne zur Güllelagerraumberechnung (i. d. R. nur bei neueren Ställen aufschlussreich): 6 Monate Mindestlagerkapazität
- Kontrollbericht der Pflanzenschutzspritze, falls keine Plakette mehr auf dem Gerät ist
- Bescheinigung oder Rechnung, sofern Pflanzenschutzmaßnahmen vom Lohnunternehmer bzw. Berufskollegen durchgeführt wurden
- Sachkundenachweis (z.B. Abschlusszeugnis für einen „grünen“ Beruf: Landwirt, Forstwirt, Gärtner oder Nachweis eines abgeschlossenen Agrarstudiums)

Aufzeichnungen über die im Betrieb angewendeten PSM
[D.1.4.5 Info Aufzeichnungspflicht 2009_03_03.pdf](#)
- Sofern keine dreigliedrige Fruchtfolge eingehalten wird, Vorlage der Humusbilanzen ab 2005 oder Ergebnisse der Humusuntersuchung (alle Schläge > 1 ha, mind. eine je Feldblock, max. 6 Jahre alt)

Vorgehensweise bei der Prüfung

- Bei der örtlichen Feldkontrolle werden 50% der Flächen, die der Prüfer stichprobenartig im Flächenverzeichnis aussucht, besichtigt. Zur Lokalisierung der Schläge dienen die mit dem Sammelantrag abgegebenen Schlagskizzen.
- Auswahlkriterien sind u .a. Flächen mit Landschaftselementen, und aus der Produktion genommene Flächen. Des Weiteren wird geprüft, ob mind. 3 verschiedene Fruchtfolgeglieder angebaut werden.
- Im Falle einer Abweichung auf den beantragten Flächen, wird der Stichprobenumfang erhöht. Ansonsten sind geprüfte Teilschläge, die ordnungsgemäß vorgefunden werden, ohne Beanstandung erledigt und es ist keine zusätzliche Prüfung weiterer bewirtschafteter Flächen notwendig.

Im Betrieb zu kontrollieren:

- Kontrolle der Pflanzenschutzspritze (Plakette) und des Güllebehälters bzw. der Festmistlagerstätte (Ermittlung Behältervolumen, Dichtigkeit)
- Zur Überprüfung der Tierzahlen sollte dem Prüfer der Zugang zu den Ställen nicht verwehrt werden, sofern er die seuchen-hygienischen Vorschriften beachtet.
- Anschließend werden die schriftlichen Unterlagen (Nährstoffvergleich, Humusbilanz oder Humusuntersuchungen, Nmin-Ergebnisse, Richtwerte des Wirtschaftsdüngers, etc.) anhand der vorgelegten Belege beim Landwirt auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft und das Ergebnis im Prüfbericht festgehalten.
- Im Falle einer Beanstandung im Bereich DüVO o. Pflanzenschutz wird eine Anhörung durchgeführt. Diese wird an die zuständige Fachbehörde* weitergeleitet. [D.1.10.1 Anhörungsbogen CC GFP 2009_03_18.pdf](#)
- Der Antragsteller erhält eine Kopie des Prüfberichtes.

* **Kreis bzw. kreisfreie Stadt**

- **FFH und Vogelschutz**

Projekte nach dem 01.01.2005 genehmigt bzw. Nebenbestimmungen eingehalten ?

Landschaftselemente ohne Genehmigung beseitigt ?

- **Klärschlamm**

[Klärschlamm.ppt](#); [Lieferschein LV.pdf](#)

Nährstoffvergleich Vorjahr vorhanden und Klärschlamm (Lieferschein) berücksichtigt ?

- **Grundwasserschutz**

Lagerstätten für Mineralöle und Pflanzenschutzmittel dicht?

wenn nein: direkte/indirekte Grundwassergefährdung?

wenn ja: Im Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet?

Bei Beanstandungen:

Kopie des Prüfberichts mit Anlagen an die zuständige Fachbehörde beim Kreis bzw. der kreisfreien Stadt